

**Gemeinde Ottersweier**  
**Eigenbetrieb Gemeindewerke**



**GLASFASER**  
**OTTERSWEIER**  
GESCHWINDIGKEIT DIE ANKOMMT

nachfolgend **Gemeinde** genannt

und

Name \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon, E-Mail \_\_\_\_\_

nachfolgend **Eigentümer** genannt schließen folgenden

**Hausanschlussvertrag**

Mit diesem Vertrag erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für die entgeltpflichtige Herstellung und Anbindung Ihres Hausanschlusses an das Glasfasernetz der Gemeinde Ottersweier. Die Gemeinde beabsichtigt, das nachfolgend näher bezeichnete Grundstück und Gebäude an ihr modernes und hochleistungsfähiges Glasfasernetz anzubinden.

Der Grundstückseigentümer gestattet der Gemeinde die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke

---

PLZ, Ort	Straße	Hausnummer (inkl. Zusatz)
----------	--------	---------------------------

---

Flur/Flurstück/Gemarkung	Anzahl Gebäude	Anzahl Wohneinheiten
--------------------------	----------------	----------------------

und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der Gemeinde verbleibenden Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz.

Der/die Eigentümer sind damit einverstanden, dass die Gemeinde auf seinem/ihrem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks darf nur in zumutbarem Umfang erfolgen. Die hierfür erforderlichen Rechte werden der Gemeinde bzw. den von ihr beauftragten Dritten eingeräumt. Die Vornahme entsprechender Arbeiten wird vorab mit dem Eigentümer/den Eigentümern abgestimmt. Die Leitungsführung wird nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vor Ausführung der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Eigentümer von der Gemeinde festgelegt. Die Gemeinde ist befugt, die für sie wirtschaftlichste Leitungsführung zu wählen, soweit der Eigentümer hierdurch nicht unzumutbar belastet wird.

Ebenso legt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Eigentümer die technisch geeignete Stelle fest, an der der Hausübergabepunkt erstellt wird.

Liegt der Hausübergabepunkt von der Hauseinführung entfernt, hat der Eigentümer den daraus entstehenden Mehraufwand zu tragen.

Die Regelung der Versorgung mit Breitbanddiensten ist nicht Vertragsgegenstand.

Die Breitbandversorgung erfolgt durch Dritte und wird in einem gesonderten Vertrag mit diesen geregelt.

## **1. Hausanschluss und Hausübergabepunkt**

Der/die Eigentümer beauftragen die Gemeinde mit der Herstellung eines entsprechenden Hausanschlusses.

Der Eigentümer beauftragt die Gemeinde mit der Errichtung eines Hausanschlusses an das von der Gemeinde geplante Glasfasernetz. Der Hausübergabepunkt ist die Schnittstelle zwischen dem Glasfasernetz der Gemeinde und dem Hausverteilnetz; Hausübergabepunkt bei Einfamilienhäusern ist eine Netzabschlussdose, bei Mehrfamilienhäusern und ggf. auch bei gewerblichen Objekten die Spleißbox.

Die hierfür zu verlegenden Kommunikationsleitungen sind gemäß § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden. Eigentümerin der Kommunikationsleitungen nebst Kabelnetzteilen bis einschließlich dem Hausübergabepunkt ist die Gemeinde.

Jeder Wohn- oder Gewerbeeinheit stellt die Gemeinde einen Zugang von mindestens einer Glasfaser zur Verfügung. Werden, z. B. wegen zukünftiger Umbaumaßnahmen mehr Fasern benötigt, muss dies schriftlich beantragt werden. Spätere Erweiterungen einer Anlage aufgrund von weiteren WE oder aus sonstigen Gründen werden nach Aufwand abgerechnet.

Der Eigentümer gestattet der Kommune oder von dieser beauftragten Dritte die Verlegung eines Leerrohrs mit Einzug von Glasfasern auf dem oben genannten Grundstück sowie die Nutzung der Außenwand des Gebäudes auf dem Grundstück zur Herstellung eines Durchbruchs zur Anbringung und zum Anschluss eines Hausübergabepunktes bzw. APL an der Innenseite der Außenwand. Sofern vorhanden kann eine Mehrsparteneinführung genutzt werden.

Der/die Eigentümer tragen dafür Sorge, dass der Hausübergabepunkt zugänglich ist und nicht beschädigt wird. Die Vornahme von Veränderungen des Hausanschlusses und/oder der verlegten Kommunikationsleitungen ist dem Eigentümer/den Eigentümern untersagt.

Der/die Eigentümer verpflichtet/-n sich, die erforderliche elektrische Energie für die Installation, den Betrieb, die Instand- und Unterhaltung des Hausanschlusses sowie des Hausübergabepunktes auf eigene Kosten bereitzustellen.

Der Hausanschluss wird ausschließlich durch die Gemeinde oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümer und die darauf befindlichen Gebäude, und Anlagen wieder ordnungsgemäß instandzusetzen, soweit diese durch die Gemeinde bei Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung, Unterhaltung, Er-

neuerung oder Erweiterung von Zugängen zu den Kommunikationsleitungen nebst Kabelnetzteilen infolge der Inanspruchnahme beschädigt worden sind.  
Die Wiederherstellung von Garten- und Pflanzflächen übernimmt der Grundstückseigentümer.

Sollte eine Verlegung des Hausanschlusses aus vom Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser/haben diese die Kosten der Verlegung zu tragen.

Die Verlegung von Leitungen nach dem Hausübergabepunkt ist alleinige Sache des Eigentümers/der Eigentümer.

Der/Die Eigentümer selbst ist/sind zur Vornahme von Änderungen am Hausübergabepunkt nicht berechtigt. Nimmt der Eigentümer/nehmen die Eigentümer dennoch Änderungen an dem Hausübergabepunkt selbst vor und entstehen der Gemeinde dadurch Schäden für Reparaturen an den Kommunikationsleitungen etc., sind diese von dem Eigentümer/den Eigentümern in voller Höhe zu erstatten.

Die Gemeinde überlässt den Hausübergabepunkt dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern ggf. zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden (z. B. bei Eigentümergemeinschaften) und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistung in Anspruch nehmen können. Durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten sind innerhalb der Nutzergemeinschaft angemessen auszugleichen.

## **2. Rückbau / Eigentumswechsel**

Die Gemeinde ist zum Rückbau der Kabelanlage oder Erstattung der Kosten eines Rückbaus auch im Falle der Kündigung oder anderweitigen Beendigung dieses Vertrages nicht verpflichtet.

Der/Die Eigentümer verpflichtet sich, die Kommune im Falle einer Veräußerung des Grundstücks schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen. Der Eigentümer ist dazu verpflichtet, die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten auf Dritte zu übertragen.

## **3. Zugang**

Der/die Eigentümer sind dazu verpflichtet, der Gemeinde und ihren Beauftragten den Zutritt zum Hausanschluss und der Hausverteilungsanlage in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück während der üblichen Tages-/Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung der Gemeinde zu gestatten, soweit dies für die Wahrnehmung der Rechte nach diesem Vertrag und zur Prüfung der Einrichtungen der Gemeinde erforderlich ist.

## **4. Rücktrittsrecht und Kündigung**

Der Vertrag wird unter der Bedingung geschlossen, dass in dem Straßenzug, an welchem das von diesem Vertrag erfasste Grundstück gelegen ist, eine Glasfaserleitung verlegt ist, an der ein Anschluss möglich ist.

Der Gemeinde steht das Recht zu, aus sachlichem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer von diesem Vertrag jederzeit zurückzutreten oder diesem wahlweise zu kündigen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Anschlussleitungen nicht vorhanden sind, oder wenn die nach diesem Vertrag vereinbarten Anschlusskosten aufgrund der konkreten Gegebenheiten vor Ort nicht auskömmlich und

wirtschaftlich sind.

## 5. Anschlusskosten

Wenn ein Leerrohr auf dem Grundstück vorhanden und kein Tiefbau notwendig ist,  
betragen die Kosten pauschal 336,14 € zzgl. MwSt  
400,00 € inkl. 19% MwSt

Darin sind Inklusive:

- Einrichtung eines Abzweiges für Kundenanschluss
- Bereitstellung der Anschlussstrasse bis zur Grenze des Kundengrundstücks
- Gebäudeeinführung, Bohrung und Abdichtung
- Bereitstellung Anschlusstechnik im Technikstandort (POP)
  - Kosten für Abschlussbox / Spleißbox (bei Einfamilienhäusern wird eine Netzabschlussdose, bei Mehrfamilienhäusern eine Spleißbox benötigt)
- Bereitstellung Glasfaserkabel
- Einblasen Glasfaserkabel
- Messung und Übergabe des Anschlusses

Wenn auf dem Grundstück Tiefbaumaßnahmen erforderlich sind, betragen die zusätzliche Kosten wie folgt:

1. Grundpauschale für Planung der Tiefbaumaßnahmen, Koordinierung und Baustelleneinrichtung 252,10 € zzgl. MwSt.  
300,00 € inkl. 19 % MwSt.
  
2. Kostenersatz für Tiefbauarbeiten auf dem Privatgrund nach Grabenlänge:  
50,42 € zzgl. MwSt je m  
60,00 € inkl. 19 % MwSt. je m

Darin enthalten ist das Öffnen und Schließen des Grabens (Wiederherstellung der Pflasteroberfläche) ausgenommen Klein-/Mosaikpflaster und in Beton verlegte Platten oder Pflaster. Sonstige Bodenhindernisse (z. B. Bäume, Terrassen etc.) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

- Ab einer Anschlusslänge von 50 m werden individuelle Regelungen getroffen.

Der Anspruch auf Erstattung der Anschlusskosten wird mit Bereitstellung fällig.

Abweichender Rechnungsempfänger

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Kontakt: \_\_\_\_\_

## **6. Haftung**

Für Schadenersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet die Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ein Mangelfolgeschaden wird jedoch nur ersetzt, soweit die zugesicherte Eigenschaft das Risiko des Folgeschadens erfasst und der Schaden auf dem Fehlen der Eigenschaft beruht.

Für Vermögensschäden haftet die Gemeinde, wenn der Schaden von der Gemeinde, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Gemeinde haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anschlussnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro.

Darüber hinaus ist die Haftung der Gemeinde, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen -oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 Euro je geschädigtem/-r Eigentümer/-in beschränkt. Sofern die Gemeinde aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Eigentümern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 500.000 Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die Gemeinde nur, wenn sie deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der/die Eigentümer/Eigentümerin sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

## **7. Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht**

### **7.1 Widerrufsrecht**

Der Eigentümer hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um sein/ihr Widerrufsrecht auszuüben, muss/müssen der/die Eigentümer die Kommune (Gemeinde Ottersweier, Laufer Straße 18, 77833 Ottersweier) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax (07223/9860-80) oder E-Mail (Alexander.Kern@ottersweier.de) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Eigentümer kann dafür das in der Anlage stehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Eigentümer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

## 7.2 Widerrufsfolgen

Wenn der Eigentümer diesen Vertrag widerrufen hat, hat die Kommune ihm alle Zahlungen, die diese vom Eigentümer erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags durch den Eigentümer bei der Kommune eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwendet die Kommune dasselbe Zahlungsmittel, das der Eigentümer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Eigentümer wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Eigentümer wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wurde vom Eigentümer verlangt, dass die Herstellung des Hausanschlusses während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Eigentümer der Kommune für bereits erbrachte Leistungen einen angemessenen Betrag zu zahlen, der den Anteil der bis zu dem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

## 8. Sonstige Bestimmungen

### 8.1. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

### 8.2. Vertragsänderung

Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Absprachen, die nicht in diesem Vertrag aufgenommen worden sind, sind nicht bindend. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

8.3 Mit der Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Eigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude in diesem Vertrag aufgeführt sind.

77833 Ottersweier, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Eigentümer

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Ottersweier

## **Datenschutzhinweise und Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten für weitergehende Zwecke**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer im Rahmen dieses Gestattungsvertrags erhobenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde Ottersweier, Laufer Straße 18, 77833 Ottersweier.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Anschrift, z. Hd. des Datenschutzbeauftragten, sowie unter der E-Mail-Adresse datenschutzbeauftragte@komm.one

Die in diesem Gestattungsvertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, werden ohne Ihre Einwilligung alleine zum Zwecke der Durchführung dieses Gestattungsvertrages verarbeitet (Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Für eine darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es Ihrer Einwilligung, die Sie unten durch ein Ankreuzen der entsprechenden Kästchen und Ihrer Unterschrift abgeben können.

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Vertragsbeziehung von uns gespeichert und nach einer Beendigung des Gestattungsvertrags gelöscht, es sei denn, dass wir nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinaus gehende Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

Sie haben im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten das Recht,

- Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen; hierzu genügt eine entsprechende E-Mail an datenschutzbeauftragte@komm.one, sowie
- sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

### **Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken**

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.

Ich/Wir willige/-n ein, dass die Kommune meinen Namen und Adressdaten nebst E-Mail-Adresse (sofern angegeben) zum Zweck der Bewerbung bzw. Unterbreitung von Endkundenangeboten im Bereich Telekommunikation, Strom und Wasser durch künftige Netzbetreiber oder sonstige Dienstleister, die ihre Leistungen über die Infrastruktur der Kommune anbieten, an diese übermittelt.

[Ort, Datum] Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

.....  
Unterschrift des/der Eigentümer/s



## Anlage Muster Widerrufsformular

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an Gemeinde Ottersweier, Laufer Straße 18, 77833 Ottersweier oder per FAX an 07223/9860-80 oder per Mail: Alexander.Kern@ottersweier.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Gestattungsvertrag

Vertrag vereinbart am ...../erhalten am .....

Name des/der Eigentümer/s

.....

Anschrift des/der Eigentümer/s

.....

Unterschrift des/der Eigentümer/s (nur bei Mitteilung auf Papier)

.....

Datum

.....